

Kiel, 08.02.2021
APV 13
Herr Leschinski-Stechow
0431 383- 2997

Amt für Planfeststellung Verkehr

APV 13 – 624.911.2-12

**Feststellung über die UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Umbau Anleger 5 am Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 08.02.2021 –
Geschäftszeichen APV 13 – 624.911.2-12

Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch die Lübeck Port Authority (LPA), plant den Umbau des Anlegers 5 am Skandinavienkai in Lübeck-Travemünde.

Aufgrund starker Abrostungen der über 40 Jahre alten Spundwände der vorhandenen Liegewand am Anleger 5 wird im Jahr 2020 das rechnerische Ende der Lebensdauer erreicht sein. Da darüber hinaus im Zuge der Entwicklung des Fährverkehrs in der Ostsee zunehmend auf die Vergrößerung der Schiffe und somit der Fährcapazitäten gesetzt wird, bedeutet dies, dass größere Frachtmengen je Schiff in gleichen Liegezeiten umgeschlagen werden müssen. Die bestehende Hauptdeckbrücke am Anleger 5 ist aufgrund ihrer geringen Breite nicht mehr zeitgemäß. Somit wird der Anleger 5 mit einer modernen Rampe ausgestattet.

Bei der geplanten Baumaßnahme wird die Schiffsachse des Anlegers 5 um ca. 7° zur bestehenden Kailinie eingedreht und es erfolgt somit die Errichtung einer neuen Liegewand. Am nördlichen Ende des Anlegers wird im Übergangsbereich zu Anleger 4 eine Sicherungswand errichtet, welche hinter die bestehende Spundwand am Anleger 4 gerammt wird. Aufgrund der statischen Randbedingungen wird die Spundwand der Liegewand als kombinierte Spundwand ausgeführt, d.h. dass die Spundwand aus Trag- und Zwischenbohlen besteht und eine Gurtung sowie eine Verankerung mit Stahlrammpfählen erhält. Nach der Rammung der Sicherungswand erfolgt der Abbruch der alten Spundwand in diesem Bereich. Für die Herstellung der neuen Sicherungswand wird der vorhandene Kaiholm einschließlich seiner Ausrüstung zurückgebaut bzw. abgebrochen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Grundvorhabens und insoweit um kein eigenständiges neues Vorhaben. Das Grundvorhaben kann unter Ziffer 13.10 der Anlage 1 zum UVPG subsummiert werden, es handelt sich demnach um den ‚Bau eines Binnen- oder Seehandelshafens für die Seeschifffahrt‘. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird durch § 9 UVPG geregelt. In dem vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG einschlägig, weil nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde tatsächlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Grundvorhaben durchgeführt wurde.

Erhebliche Umweltauswirkungen können sich aus der Einwirkung von Bau- oder Betriebslärm ggfs. auch durch die Überlagerung mit kumulativen Schallemissionen anderer bestehender Vorhaben ergeben. Die prognostizierten Immissionen liegen teilweise oberhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte (AVV Baulärm). Für die Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde kommt es hier auf eine Gesamtbetrachtung der an sich atypischen räumlichen Konstellation an. Diese ist u.a. durch eine deutliche Inhomogenität der Flächennutzungen und eine Gemengelage im weitreichenden Einwirkungsbereich des Schalls geprägt. Insbesondere die am stärksten von Überschreitungen betroffenen Immissionsorte sind durch mannigfaltige akustische Vorbelastungen aus Verkehrs- und Anlagenschalleinwirkungen geprägt. Die Überschreitungen liegen deshalb nicht außerhalb der Zumutbarkeitsgrenzen und die Umweltauswirkung ist deshalb nicht erheblich.

Erhebliche Umweltauswirkungen können sich weiterhin aus der Einwirkung von Bau- oder Betriebslärm ggfs. auch durch die Überlagerung mit kumulativen Schallemissionen anderer bestehender Vorhaben auf bestimmte Tierarten (Flußneunauge, diverse Fischarten, Fischotter) ergeben. Die Vorhabenträgerin sieht eine Bauzeitenregelung vor. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Fische und die Neunaugen während der Bauzeit werden die Rammarbeiten außerhalb der Hauptlaichzeit im Zeitraum vom 01. März bis 31. Mai sowie außerhalb des Laichaufstiegs der Flussneunaugen im Oktober zwischen dem 01. und 31. Oktober durchgeführt. Zusätzlich zum Schutz der Art Fischotter werden die Rammarbeiten auf die Tageszeit beschränkt. Die Auswirkungen werden weiterhin dadurch minimiert, dass Rammarbeiten mittels einer Vibrationsramme mit geringem Energieeintrag und mit dem sogenannten Soft-Start-Verfahren durchgeführt werden. Aufgrund dieser von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
besteht nicht

gez.

Leschinski-Stechow

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.